

## **Richtlinie der Wallfahrtsstadt Werl zur Verwendung von Mitteln des Verfügungsfonds für den Stadtkern der Wallfahrtsstadt Werl**

### **Präambel**

Bei dem Verfügungsfonds handelt es sich um ein Förderinstrument der Städtebauförderung (Förderrichtlinie Stadterneuerung NRW 2008 Nr. 17), das darauf abzielt, das bürgerschaftliche Engagement zu unterstützen und zu fördern. Der Fonds wird durch Städtebaufördermittel finanziert.

Das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) für den Stadtkern der Wallfahrtsstadt Werl hat zum Ziel, den historischen Stadtkern zu stärken und die Fußgängerzone zu einem vielfältigen genutzten Raum zu entwickeln. Dadurch soll die Lebens- und Aufenthaltsqualität verbessert und die Teilhabe der Menschen an diesem Entwicklungsprozess gefördert werden.

### **1. Aufgaben und Ziele des Verfügungsfonds**

1.1 Im Stadtkern Werl soll durch finanzielle Mittel aus dem Verfügungsfonds das bürgerschaftliche Engagement, das Zusammenleben, das Image und die Identifikation gefördert werden. Die Mittelvergabe orientiert sich an folgenden Zielen:

- Aktivierung der Bewohner
- Förderung von Eigenverantwortung, Selbsthilfe und ehrenamtlichen Engagement
- Imageverbesserung des Stadtkerns, insbesondere während des Umbaus der Fußgängerzone
- aktive Begleitung des Umbaus der Fußgängerzone
- Förderung nachbarschaftlicher Kontakte und Zusammenleben
- Integration unterschiedlicher Gruppen in den Werler Stadtkern
- Vernetzung der verschiedenen Akteure im Stadtkern
- Belebung des Stadtkerns
- Aufwertung des Wohnumfeldes
- Identifikation mit dem Stadtkern Werl.

### **2. Räumlicher Geltungsbereich**

2.1. Räumlicher Geltungsbereich des Verfügungsfonds ist das Fördergebiet des ISEKs (vgl. in Anlage 1 dargestellter Bereich). Förderfähig sind Projekte, die in diesem Bereich umgesetzt werden.

### **3. Gegenstand der Förderung**

3.1. Gegenstand der Förderung sind kleinteilige Projekte, die dem Gemeinwohl dienen sollen und nicht-kommerzieller Art sind.

3.2. Beispiele für förderfähige Projekte sind:

- Aktionen im Straßenraum mit besonderen, belebenden und identitätsstiftenden Elementen
- Begrünungsaktionen / Anlegen von Pflanzbeeten
- Gestaltung von Schalt- und Stromkästen
- Kunst im öffentlichen Raum
- Weitere öffentlichkeitswirksame Investitionen, die zur Belebung und Attraktivierung des Stadtkerns beitragen
- Aktivitäten zur Stärkung der Nachbarschaft, wie Mitmachaktionen, Feste, Veranstaltungen sowie Informations-, Austausch- und Begegnungsmöglichkeiten
- Ausstellungen, kulturelle und künstlerische Aktionen, zum Beispiel Kinderaktionen oder Projekte in leerstehenden Ladenlokalen
- Öffentliche Quartiers- und Nachbarschaftsfeste
- Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligungsaktionen, z.B. Workshops, Vorträge und Präsentationen von Gemeinschaftsinitiativen
- Aktionen zur Förderung der Identifikation mit dem Stadtkern
- Weitere Maßnahmen, die zur Belebung und Attraktivierung des Stadtkerns beitragen.

3.3. Förderfähige Ausgaben können unter anderem Sachkosten, Aufwandsentschädigungen Dritter für die Umsetzung der Projekte wie z.B. Projekt- und Verbrauchsmaterial, Gestaltungs- und Transportkosten oder Fachleistungen Dritter umfassen.

3.4. Die Förderung mit dem Verfügungsfonds erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen und innerhalb der verfügbaren Haushaltsmittel der Stadt Wallfahrtsstadt Werl sowie der vom Land bewilligten Zuwendungen. Die Zuwendungen werden gemäß dieser Richtlinie und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) gewährt.

3.5. Zu Projekten ist in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Die Öffentlichkeitsarbeit ist mit dem Citymanagement Werl abzustimmen. Grundsätzlich ist dabei auf die finanzielle Unterstützung durch das Stadtumbauprojekt „Stadtkern Werl“ und durch Finanzhilfen des Bundes und des Landes zu verweisen. Die Antragsteller erklären sich bereit, Projekte mit Text und Bild zu dokumentieren und die Dokumentation der Wallfahrtsstadt Werl / dem Citymanagement Werl zur weiteren Verwendung und Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen. Der Antragssteller stellt sicher, dass alle Verwendungsrechte des Bild- und Videomaterials vorliegen.

#### **4. Art der Förderung**

4.1 Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Es erfolgt eine Unterstützung von bis zu 100 Prozent der Kosten. Eine Einbindung privater Mittel in die Finanzierung ist ausdrücklich erwünscht und Projekte mit Kostenbeteiligungen der Antragssteller werden vorgezogen.

#### **5. Höhe der Förderung**

5.1 Die Mittel für ein bewilligtes Projekt sind auf maximal 8.000 Euro brutto begrenzt. Eine Zuwendung oberhalb dieser Wertgrenze kann erfolgen, wenn die Durchführung von besonderer Bedeutung für die Zielerreichung des ISEKs ist. Eine Förderung erfolgt nur bei Anträgen mit Gesamtkosten von mindestens 750 Euro brutto (Bagatellgrenze).

#### **6. Antragsberechtigte**

6.1 Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, die Projekte zur Durchführung im Geltungsbereich einreichen. Städtische Institutionen können keine Anträge stellen.

#### **7. Bewilligungsvoraussetzung**

7.1 Eine finanzielle Förderung für die Projekte kann ausschließlich unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- Mit der Umsetzung des Projekts wurde erst nach Erhalt der Förderbewilligung begonnen.
- Der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrags wird als Beginn der Umsetzung gewertet.
- Es stehen keine alternativen Fördermöglichkeiten zur Verfügung.
- Es handelt sich nicht um eine Regelfinanzierung bereits bestehender Projekte.
- Die Mittel aus der Städtebauförderung wurden der Wallfahrtsstadt Werl bewilligt.

#### **8. Förderausschluss:**

8.1 Eine Förderung ist ausgeschlossen für:

- Projekte, die rentierlich sind
- Projekte, die durch andere Förderprogramme unterstützt werden können (Verbot der Doppelförderung)
- Projekte, deren Umsetzung bereits vor der Bewilligung begonnen hat
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers
- Reguläre Personalkosten des Antragstellers

- Alle Ausgaben, die nicht direkt mit dem Projekt in Verbindung stehen.

## **9. Verfahren**

### **9.1. Antragsverfahren**

- 9.1.1 Das Citymanagement Werl unterstützt den Antragsteller zur Projektidee und steht während der Antragstellung, Durchführung und bei der Erstellung des Verwendungsnachweises zur Seite.
- 9.1.2 Anträge sind mit dem dafür vorgesehenen Formular beim Citymanagement Werl einzureichen. Der Antrag muss eine Beschreibung des Projekts, seiner Ziele und seiner Auswirkungen auf die Stadterneuerung enthalten. Zudem sind die voraussichtlichen Kosten, die erwarteten Einnahmen, die ehrenamtlichen Leistungen sowie die erwünschte Eigenbeteiligung anzugeben. Bei Ausgaben, die über 2.500 Euro brutto liegen, müssen mindestens zwei Vergleichsangebote eingeholt werden.

### **9.2. Bewilligungsverfahren**

- 9.2.1 Ein lokales Vergabegremium entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Vergabe der Mittel des Verfügungsfonds. Die in dieser Richtlinie genannten Ziele (siehe 3. Gegenstand der Förderung) dienen als Entscheidungskriterien des Verfügungsfonds-Gremiums.
- 9.2.2 Projektanträge werden dem Gremium mindestens zwei Mal im Jahr zur Beurteilung vorgelegt. Sofern das Vergabegremium Bedarf sieht sollten Antragsteller ihr Vorhaben persönlich im Gremium vorstellen.
- 9.2.3 Auf Grundlage eines Beschlusses des Vergabegremiums erfolgt die Bewilligung des Zuschusses durch einen Bewilligungsbescheid, der durch die Wallfahrtsstadt Werl ausgestellt wird. Mit dem Bescheid werden die Höhe des Zuschusses sowie der Zeitraum zur Durchführung der Maßnahme festgelegt.
- 9.2.4 Ein Anspruch auf Bewilligung besteht nicht. Bei einer Antragsablehnung durch das Vergabegremium erhalten Antragsteller eine schriftliche Mitteilung.
- 9.2.5 Das Citymanagement Werl führt die Geschäfte des Vergabegremiums. Die Wallfahrtsstadt Werl verwaltet die Mittel des Verfügungsfonds.

### **9.3. Verwendungsnachweis**

- 9.3.1 Antragsteller müssen das Projekt vorfinanzieren. Die Zuwendung wird nach Abschluss der Maßnahme sowie der Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Wallfahrtsstadt Werl an den Antragsteller ausgezahlt. Dafür muss innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme eine Schlussabrechnung eingereicht werden, die alle Originalrechnungsbelege

sowie einen Zahlungsnachweis (Kontoauszug) enthält. In begründeten Einzelfällen sind auch Zwischenabrechnungen möglich.

- 9.3.2 Die Zuwendung kann im Nachhinein nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die veranschlagten Kosten sind. Ergibt die Schlussrechnung, dass die tatsächlichen förderfähigen Kosten geringer sind als die im Förderantrag geschätzten Kosten, so wird die Zuwendung entsprechend gekürzt.

## **10. Unwirksamkeit der Bewilligung**

- 10.1 Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien, falscher Angaben oder bei nicht fristgerechter Durchführung und Abrechnung der Maßnahme erlischt der Anspruch auf die Inanspruchnahme und Auszahlung der Fördermittel. Bereits ausgezahlte Beträge können zurückgefordert werden. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die begünstigte Person die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist leistet.

## **11. Abweichungen von dieser Richtlinie**

- 11.1 Entscheidungen über Ausnahmen von dieser Richtlinie werden von der Wallfahrtsstadt Werl getroffen.

## **12. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft.

**Beschlossen vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl vom 31.10.2024 (Vorlagen-Nr. 006/2024)**



## Anlage 1: Fördergebiet ISEK

